

ANLAGE 1

Satzung des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Erzbischöflichen St.-Angela-Gymnasiums Bad Münstereifel e.V.

Stand: 11.04.2018

Auszug:

ALT:

§ 7 Mitgliederversammlung

(4) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet ist bzw. schriftlich an ein der Bildungseinrichtung angehörendes Kind übergeben wurde.

NEU:

(4) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet ist bzw. schriftlich an ein der Bildungseinrichtung angehörendes Kind übergeben wurde oder über ein in der Bildungseinrichtung betriebenes digitales Kommunikationsmittel zur Informationsweitergabe (wie z.B. Schulmanager, Homepage) informiert wurde.